

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Preise von Schlachtschweinen. — Höchstpreise für Daser und Gerste. — Futterversorgung der Spann- und Zuchttiere. — Hauschlachtungen. — Die Bekämpfung des Schweineerkrankungs. — Einleitung der Zehn- und Fünftennigstücke aus Nickel. — Priestlauben — Reststellung der Verforammsberechtigten. — Feuertourkasse Gießen.

Verordnung

Aber die Preise von Schlachtschweinen. Vom 23. November 1917.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schlachtwiege- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die in der Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) zunächst bis zum 30. November 1917 einschließlich festgesetzten Höchstpreise für den Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter dürfen bis zum 15. Januar 1918 einschließlich weitergewährt werden. Daneben dürfen bis zum gleichen Zeitpunkt für jedes zum Verkaufe gelangende Schwein, das mehr als 15 und nicht mehr als 75 Kilogramm Lebendgewicht hat, folgende Beträge (Stückzuschläge) ange schlagen werden:

wenn das Lebendgewicht des Schweines beträgt			
mehr als 15 bis einschl. 30 Kilogramm	18 M.		
„ „ 30 „ „ 45 „	14 „		
„ „ 45 „ „ 60 „	10 „		
„ „ 60 „ „ 75 „	6 „		

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegs Ernährungsamts
von Waldow.

Bekanntmachung.

Betr.: Verordnung über Höchstpreise für Daser und Gerste vom 20. November 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 24. November l. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 209) wird bestimmt, daß Anträge zur Nachzahlung der Lieferungsprämie von M. 70.— für die Tomme für alle bis zum Inkrafttreten jener Verordnung erfolgten Ablieferungen von Daser aus der Ernte 1917 sofort bei der zuständigen Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) zu stellen sind. Die Verordnung kann auf der Bürgermeisterei eingesehen werden. Da die Großh. Bürgermeistereien bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung der gestellten Anträge diese gesammelt bis zum 20. I. M. hierher vorgelegt haben müssen, wird den Interessenten zur Vermeidung von Vermögensschäden dringend empfohlen, ihre Anträge bei den Bürgermeistereien bis spätestens zum 15. I. M. zu stellen.

Gießen, den 3. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekanntzumachen. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 209 ist den Interessenten zur Einsichtnahme auf Wunsch vorzulegen.

Die bei Ihnen eingelaufenen Anträge sind überstättlich in eine Liste einzutragen. Die Liste muß enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Name, Vorname und Bezeichnen des Landwirts,
3. Menge des abgelieferten Dasers in Kilogramm,
4. Tag der Ablieferung,
5. Bemerkungen für den Kommunalverband.

Die Listen sind in doppelter Ausfertigung anzulegen. Eine Liste muß bis zum 20. Dezember einschließlich dem Kommunalverband eingereicht sein, während die andere Liste vorläufig bei der zuständigen Bürgermeisterei zur späteren Kontrolle und Auszahlung der Lieferungsprämie verbleibt.

Listen, die nach dem 20. Dezember l. J. eintreffen, können bei der strengen Bestimmung der Verordnung keine Berücksichtigung mehr finden. Wir empfehlen deshalb, die Listen spätestens am 19. I. M. abzusenden. Erinnerungen an säumige Bürgermeistereien ergeben nicht.

Gießen, den 3. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Futterversorgung der Spann- und Zuchttiere nach dem 15. November 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zunächst verweisen wir auf die bereits ergangenen Verfügungen der Futterversorgung vom 10. September 1917 (Kreisblatt Nr. 164) und vom 28. September 1917 (Gießener Anzeiger Nr. 230 vom 1. Oktober 1917).

I. Versorgung aus selbstgebaute n Vorräten.

Nach der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 (Kreisblatt Nr. 194) dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstgebaute n Früchten zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs für die Zeit vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 einschließlic h verwenden:

1. an Daser, einschließlic h Gemenge aus Daser und Gerste, ins gesamt folgende Mengen:
 - a) für jedes Pferd 6 Zentner,
 - b) für jeden Zuchtbullen 2 Zentner (vorherige Genehmigung des Kommunalverbands ist erforderlich);
2. Daser, Daser- und Gerstengemenge oder reine Gerste:
 - a) für Zuchtsauen bei jedem Wurf 45 Pfund (vorherige Genehmigung des Kommunalverbands ist erforderlich),
 - b) für jeden Zuchteber 1/2 Pfund für den Tag (auch hier ist vorherige Genehmigung des Kommunalverbands erforderlich).

Zunächst erfolgt nur eine den obigen Zahlen entsprechende Freigabe bis zum 15. März 1918, die erforderlichen Mengen sind und sofort reichlic h anzuzeigen, damit wir in der Lage sind, bis zum 15. Dezember 1917 der Reichsfuttermittelsstelle einen Freigabeantrag vorzulegen, da nur die rechtzeitig angezeigten Mengen auf die Gesamt-Ablieferungs schuldigkeit des Kommunalverbands angerechnet werden können.

II. Versorgung durch den Kommunalverband.

Als versorgungsberechtigt kommen lediglic h in Frage:

- a) Pferde und Maultiere, die in kriegswirtschaftlic h notwendiger Weise in Gewerbe-, Handels- und Industri-Betrieben sowie im öffentlichen Dienst gehalten werden. Zulässige Tagesmengen für jedes Tier 3 Pfund.
- b) Pferde und Maultiere, Zuchtbullen und Zuchteber, die in landwirtschaftlic h Betrieben gehalten werden. Für diese Tiere kommen die gleichen Mengen zur Berücksichtigung in Betracht, die die Unternehmer landwirtschaftlic her Betriebe an selbstgebaute n Früchten gemäß der Bundesratsverordnung vom 13. November l. J. verwenden dürfen. Zuchtsauen in landwirtschaftlic h Betrieben, die keine Futtermittel selbst erzeugt haben, dürfen nicht versorgt werden.

Auch hier sind die Berichte sofort von Ihnen zu erhalten. Wir bemerken ausdrücklic h, daß eine Zuweisung durch die Bürgermeistereien wie in den vorhergehenden Jahren nicht zulässig ist. Die Ueberweisung der angeforderten Mengen erfolgt durch die Firma Vereinigte Getreidehändler, Gießen, im Auftrag des Kommunalverbands.

Die Bürgermeistereien werden ausdrücklic h darauf aufmerksam gemacht, daß eine Zuweisung durch den Kommunalverband nicht erfolgt, wenn nicht rechtzeitig berichtet worden ist.

Gießen, den 4. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Hauschlachtungen; hier: Ablieferung von Speck.

Unter Hinweis auf die Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 sowie auf die Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 5. November 1917 wird nachstehendes bekannt gemacht:

Die im § 11 der vorerwähnten Verordnung festgesetzte Speckabgabe wird gemäß den im § 7 der oben erwähnten Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern erlassenen Bestimmungen von Montag den 10. d. M. ab sofort nach der Schlachtung durch die amtlic h bestellte Ueberwachungs person abgetrennt, verwogen und beschlagnahmt. Ueber die Speckabnahme ist durch die Ueberwachungs person genau Buch zu führen. Die Ueberwachungs person hat dem Hauschlächter den Betrag für den beschlagnahmten Speck (für das Kilogramm frischen Speck 4 M.) nach der Verwiegung auszusahlen. Der Hauschlächter hat aber den Empfang des Betrages zu quittieren.

Die abzuliefernde Speckmenge aus denjenigen Hauschlachtungen, die vom 1. Oktober bis zum 10. Dezember 1917 vorgenommen wurden, ist durch den Hauschlächter (Gesuchsteller) sorgfältig zu räumen und aufzubewahren. Die Abnahme wird von uns späterhin angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden unmaßsächlic h zur Anzeige gebracht werden.

Gießen, den 3. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bestimmungen sind sofort ortsbüchlich bekanntzugeben. Zuwiderhandlungen sind uns schleunigst zu melden. Sie wollen die Hauschlächter jeweils bei der Antragstellung ausdrücklich darauf hinweisen, daß Zuwiderhandlungen, insbesondere Verweigerung der Speckabgabe, unmachtlichlich zur Bestrafung gebracht werden.

Sie haben fernerhin den amtlich bestellten Ueberwachungsperionen Ihre Unterstützung dahin angedeihen zu lassen, daß sie den eingesammelten Speck rechtzeitig an die Sammelstellen abzuliefern in der Lage sind.

Gießen, den 3. Dezember 1917
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Bekämpfung des Schweinerotlaufs. An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, das Grohh. Polizeiamt Gießen und die Grohh. Gendarmerie des Kreises.

Durch Amtsblatt Nr. 3 vom 19. November 1917 hat Grohh. Ministerium des Innern nachstehende Aenderungen der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 168 von 1916) getroffen; dieselben sind ortsbüchlich bekanntzumachen und wollen Sie sich ihre Durchführung angelegen sein lassen.

Gießen, den 5. Dezember 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Der § 1 der Anordnung im Amtsblatt Nr. 6 von 1916 erhält folgende Fassung:

„Zur Schutzimpfung sind von dem Besitzer bei der zuständigen Bürgermeisterei anzumelden:

1. Alle im Vorjahr und in den Monaten Januar bis März einschl. geborenen und angekauften Ferkel, Läufer und Mastschweine, soweit letztere nicht schon im Monat April zur Schlachtung kommen, bis zum 5. April;

2. alle im Lande vorhandenen Zuchtsauen und Eber bis zum 5. April;

3. alle in einem der Monate April bis September einschl. geborenen und angekauften Ferkel, Läufer und Mastschweine und Eber bis zum 5. des darauffolgenden Monats.

Von der Nummernpflicht in Absatz 1 sind die Besitzer von Ferkeln und Schweinen befreit, wenn sie durch eine Bescheinigung der Bürgermeisterei des Verlautsors der Tiere nachweisen, daß diese bereits seit dem 1. April des laufenden Jahres Schutzimpfung sind.“

In § 4 der Anordnung im Amtsblatt Nr. 6 von 1916 werden im ersten und dritten Absatz die Worte „Januar bis Oktober“ abgeändert in: „April bis September einschließlich“.

Der § 7 der Anordnung im Amtsblatt Nr. 6 von 1916 enthält folgende Fassung:

„Die Nichtbefolgung der in den §§ 1 und 4 vorgeschriebenen Anmeldepflicht, sowie die Weigerung des Besitzers, seine Schweine gemäß § 3 Abs. 1 und 3 zur Impfung zu stellen, zieht nach Art 4 Ziffer 7 des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand, Maulschand und Schweinerotlauf gefallenen Tiere die Verfassung der Entschädigung nach sich.“

Betr.: Einziehung der Behn- und Hülsenfrüchtlinge aus Nidel. An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, die Gemeinderathen und Rechner der Kirchengemeinden und Stiftungen und der israelitischen Religionsgemeinden.

Auf Anordnung der Landesverwaltung sollen die Behn- und Hülsenfrüchtlinge aus Nidel eingezogen werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die bei Ihnen im Bestande befindlichen, sowie eingehenden Behn- und Hülsenfrüchtlinge aus Nidel nicht zu verausgaben, sondern der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Gießen, den 30. November 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

XVIII. Armeeoberkommando.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tgb. Nr. 23 609/6524.
Frankfurt a. M., 14. November 1917.
Fernsprecher: Dana 9210—30.

Betr.: Brieftauben.

Das k. k. Generalkommando nimmt Bezugnahme, auf den hohen Wert der Brieftauben, die sich in den schweren Kämpfen der letzten Monate als Nachrichtenmittel ausgezeichnet bewährt haben, hinzuweisen. Der Bedarf der Heeresverwaltung an Brieftauben ist fortwährend ein starker.

Eine nennenswerte Schädigung der Saaten tritt durch Tauben nicht ein. Die Interessen des Decres an der Aufzucht eines gesunden Nachwuchs an Brieftauben sind etwaigen kleineren wirtschaftlichen Benachteiligungen voranzusetzen. Demgemäß sind Taubenstrecken auf das äußerste einzuschränken.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. September 1914

(R. G. Bl. S. 426) sind alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet außer Kraft gesetzt worden.

Diese Verordnung wird wiederholt in Erinnerung gebracht und gleichzeitig im Interesse der öffentlichen Sicherheit das Abschließen von Tauben aller Art — auch während etwaiger Taubenstrecken — verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. (§ 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851) sowie über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Der k. k. Kommandierende General:
Riebel, Generalleutnant.

An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Grohh. Polizeiamt Gießen und die Grohh. Gendarmerie des Kreises.

Auf vorstehende Bekanntmachung weisen wir hin.
Gießen, den 29. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Feststellung der Versorgungsberechtigten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir weisen darauf hin, daß durch die am 5. Dezember l. J. stattfindende Volkszählung die Zahl der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung einwandfrei festgestellt und das Ergebnis als sichere Grundlage für die sich daran anschließende weitere Fortschreibung der Zivilbevölkerung verwendet werden soll. Die Fortschreibung gemäß unserer Verfügungen vom 4. August 1917 (Kreisblatt Nr. 136) und vom 2. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 169) ist vom Tage der Volkszählung an mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzunehmen und auf dem laufenden zu erhalten; die Angaben sind bestimmt, bei den Verteilungsmaßnahmen der Reichsstellen zugrunde gelegt zu werden.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß in Spalte „Zahl der versorgungsberechtigten Zivilpersonen am:“ nicht nur die Zahl der mit Brot bzw. Mehl zu versorgenden Personen, sondern auch die Selbstversorger, also die gesamte Zivilbevölkerung anzuführen ist.

Den Grohh. Bürgermeistereien wird empfohlen, der Durchführung einer zuverlässigen Fortschreibung der Zivilbevölkerung vom Tage der Volkszählung an die größte Sorgfalt zu widmen und für die pünktliche Einreichung der für den 20. eines jeden Monats geforderten Listen der Fortschreibung (Kreisblatt Nr. 136) besorgt zu sein.

Gießen, den 1. Dezember 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Bezirkssparkasse Gießen.

Bilanz für 1916 Rj.

nachdem über den Reingewinn von 102 533,47 M verfügt worden ist:

Ord.-Nr.	Vermögen	M		Ord.-Nr.	Schulden	M	
		fl.	pf.			fl.	pf.
1	Kassenbestand (Rechnungsrest)	420	306 08	1	Einlagen	22 285	262 20
2	Ausgelieh. Kapitalien	21 204	749 88	2	Aufgenommene Kapitalien	2 353	484 40
3	Wertpapiere: Nennwert	4 220	050	3	Für verkaufte, aber noch nicht eingelöste Marken d. Pfennigsparkasse	14	494 11
4	Buchwert	3 913	026	4	Rücklage	1 069	581 15
5	Wert d. Mobilien (nach Abschreibungen)	13 814	34				
6	Wert der Immobilien (nach Abschreibung)	152	142				
	Stückzinsen	17	783 56				
		25 721	821 86			25 721	821 86

Vorstehende Bilanz wird dem Art. 3, Abs. 4 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen entsprechend zur Kenntnis der Bezirksamgehörigen gebracht.

Gießen, den 23. November 1917. 8704D
Der Direktor der Bezirkssparkasse Gießen:
Jacheis.